



FAQ zur Schüler BU

Hinweise:

- Hier werden nur die Abweichungen/ Besonderheiten der Schüler-BU gegenüber der SBV betrachtet. Alle Themen, die für beide Produkte gelten, werden in den „FAQ zur Berufsunfähigkeitsabsicherung“ behandelt.
- Die FAQs beziehen sich immer auf die zum ausgewiesenen Stand gehörende Tarifgeneration und deren Versicherungsbedingungen.
- Die FAQs betrachten nur ausgewählte Aspekte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese ist nur durch Hinzunahme der jeweiligen Versicherungsbedingungen gewährleistet.

Inhaltsverzeichnis

1	Ist die Schüler-BU eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBV) oder eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)?.....	3
2	Kann die Schüler-BUZ mit reiner Beitragsbefreiung auch eine obligatorische Wartezeit beinhalten?	3
3	Worin unterscheiden sich die Schüler-Produkte von den herkömmlichen Produkten der AXA und DBV?	3
4	In welcher Schicht kann die Schüler-BU abgeschlossen werden?.....	3
5	Welche Berufsgruppen gibt es für Schüler?.....	3
6	Welche monatliche BU-Rentenhöhe ist maximal versicherbar?.....	3
7	Ab welchem Altern kann die Schüler-BU abgeschlossen werden?.....	3
8	Wird das Rauchverhalten abgefragt?.....	3
9	Welche Überschusssysteme sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zulässig?	3
10	Wie wird Berufsunfähigkeit bei Schülern definiert?	4
11	Wie lange gilt man als Schüler?	4
12	Kann der Beitrag für Schüler später angepasst werden? (Günstigerprüfung)	5
13	Kann die Günstigerprüfung ohne Gesundheitsprüfung auch noch durchgeführt werden, wenn die VP älter als 22 Jahre ist?	6
14	Was ist, wenn es zwischenzeitlich gesundheitliche Probleme gab? Werden dann auch Risikozuschläge oder Ausschlüsse ausgesprochen?.....	6
15	Gibt es für die Schüler-BU die „Zukunftsgarantie“?.....	6
16	Gibt es bei der Schüler-BUZ auch eine BUZ-D?	6

17	Ist eine Beitragsdynamik möglich? Gibt es hierbei besondere Grenzen?	6
18	Erhält die Schüler-BU Optionsbedingungen?.....	6
19	Gibt es besondere Erhöhungsanlässe im Rahmen der Schüler-BU?	7
20	Enthält die Schüler-BU eine AU-Klausel?	7
21	Kann eine garantierte Steigerung der BU-Rente vereinbart werden?	7
22	Enthält die Schüler-BU eine DU-Klausel?	7
23	Ist später eine Umstellung auf einen DU-Tarif möglich?	7
24	Ist ein Wechsel in die DU SmartFlex möglich?	8
25	Ist die Schüler-BU auch als „Einsteiger“- oder Standardtarif möglich.	8
26	Kann die Versicherungs- und Leistungsdauer verlängert werden, wenn sich die Regelaltersgrenze erhöht?	8

1 Ist die Schüler-BU eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBV) oder eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)?

Die Schüler-BU kann für AXA und DBV-ZN sowohl als SBV als auch als BUZ abgeschlossen werden.

2 Kann die Schüler-BUZ mit reiner Beitragsbefreiung auch eine obligatorische Wartezeit beinhalten?

Ja. Nähere Informationen und Details sind unter der Überschrift „Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Wartezeit“ im „FAQ zur Berufsunfähigkeitsabsicherung“ enthalten.

3 Worin unterscheiden sich die Schüler-Produkte von den herkömmlichen Produkten der AXA und DBV?

Die Schüler-BU ist für beide Gesellschaften identisch und basiert auf der herkömmlichen SBV bzw. BUZ der Gesellschaften. Abweichungen zur herkömmlichen SBV und BUZ bestehen bei der DBV lediglich hinsichtlich der Möglichkeit eines späteren Tarifwechsels bei Aufnahme einer „orangenen Tätigkeit“ (s. unten).

4 In welcher Schicht kann die Schüler-BU abgeschlossen werden?

Nur in der 3. Schicht (Privatversorgung).

5 Welche Berufsgruppen gibt es für Schüler?

Grundsätzlich gibt es für Schüler zwei Möglichkeiten der Einstufung:

- **BG K:** Schüler, keine Oberstufe
- **BG K+:** Schüler ab der Oberstufe/Sekundarstufe II und der Fachoberschule bzw. Berufsoberschule (darunter fallen nicht Erwachsene im zweiten Bildungsweg)

Eine Umstufung ist im Rahmen unserer Günstigerprüfung (s. unten) möglich.

6 Welche monatliche BU-Rentenhöhe ist maximal versicherbar?

- **BG K:** 1.250 Euro
- **BG K+:** 1.500 Euro

7 Ab welchem Altern kann die Schüler-BU abgeschlossen werden?

Ab Alter 8 Jahre

8 Wird das Rauchverhalten abgefragt?

Zu Beginn und im Rahmen unserer Günstigerprüfung nicht. Beim Wechsel von AXA zu DBV (in die „orangene“ Welt) oder aus einer „orangenen“ Schüler-BU in die DU SmartFlex wird dies jedoch abgefragt.

9 Welche Überschusssysteme sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zulässig?

Beitragsverrechnung und Leistungsfallbonus.

10 Wie wird Berufsunfähigkeit bei Schülern definiert?

Solange die versicherte Person Schüler ist, gilt diese Tätigkeit als ausgeübter Beruf. Berufsunfähigkeit liegt dann vor, wenn folgende Voraussetzungen ärztlich nachgewiesen werden:

Die versicherte Person kann ihre Schulausbildung voraussichtlich für mindestens 6 Monate ohne spezielle Förderung nicht fortsetzen, da ihre körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist durch:

- Krankheit,
- Körperverletzung,
- Behinderung oder
- Unfallfolgen.

Dies gilt auch, wenn die versicherte Person ihre Schulausbildung aus den genannten Gründen gar nicht fortsetzen kann.

Eine spezielle Förderung liegt vor, wenn sie über das übliche Maß erheblich hinaus geht. Das ist der Fall bei:

- Förderschulen (früher Sonderschulen) oder
- vergleichbaren sonderpädagogischen Maßnahmen, wie zum Beispiel bei Inklusion in einer Regelschule (gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen).

Das Wiederholen eines Schuljahres oder ein Wechsel der Schule lösen allein keine Leistungspflicht aus. Entscheidend ist, dass zusätzlich eine spezielle Förderung notwendig wird und die anderen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Berufsunfähigkeit bei Schülern liegt nicht mehr vor, wenn die versicherte Person

- keinen speziellen Förderbedarf mehr hat,
- eine Berufsausbildung,
- ein Studium oder
- eine andere berufliche Tätigkeit aufnimmt bzw.
- einen Freiwilligendienst ableistet.

Als berufliche Tätigkeit in diesem Sinne gelten nicht geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Minijob oder Ein-Euro-Job) oder die Aufnahme einer Tätigkeit in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen.

Auf eine Vergleichbarkeit der neu aufgenommenen Tätigkeit mit den Tätigkeiten zu Schulzeiten kommt es in keinem Fall an.

11 Wie lange gilt man als Schüler?

Eine Einstufung als Schüler ist so lange möglich, wie der Schüler in einer Schule angemeldet ist. Die Schulzeit endet mit Ablauf des letzten Schuljahres des Schulbesuches (planmäßige Beendigung des Schuljahres), d.h. üblicherweise mit Beginn der Sommerferien.

Nicht mehr als Schüler gelten Personen, die als Erwachsene nach Ende der Schulpflicht einen allgemeinbildenden Schulabschluss nachholen. Darunter fallen die Fachoberschulreife, die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife (Abitur).

Für diese Personen kann die Einstufung „Schüler/in (zweiter Bildungsweg, Realschule oder höher, nicht berufsbegleitend)“ verwendet werden.

12 Kann der Beitrag für Schüler später angepasst werden? (Günstigerprüfung)

Ja, war die versicherte Person bei Abschluss Schüler, kann später geprüft werden, ob die Versicherung mit einem günstigeren Beitrag fortgeführt werden kann. Sind **alle** Voraussetzungen erfüllt, kann der Beitrag ohne erneute Gesundheitsprüfung reduziert werden – maximal 2x während der Vertragslaufzeit.

Voraussetzungen

- Die Umstellung kann erfolgen, wenn die versicherte Person
 - entweder in die Oberstufe versetzt wird und
 - einmalig, wenn sie erstmalig
 - ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität, Hochschule oder Fachhochschule oder
 - eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder
 - eine zeitlich unbefristete oder auf mindestens zwei Jahre befristete berufliche Tätigkeit nach Abschluss der Schule aufgenommen hat.
- Das Studium, die Ausbildung oder die berufliche Tätigkeit muss bei AXA/DBV versicherbar sein.
- Die versicherte Person ist maximal 22 Jahre alt.
- Die Versicherung darf nicht beitragsfrei gestellt sein.
- Zur Versicherung besteht kein Beitragsrückstand und es ist keine Stundung der Beiträge vereinbart.
- Es liegt bei der versicherten Person weder eine Berufs-, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit noch eine Erwerbsminderung vor und es ist objektiv auch keine andere Situation eingetreten, die einen Leistungsanspruch begründet.
- Es wurden noch
 - keine Leistung aufgrund von Berufs-, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung und
 - keine Sofortrente gemäß Abschnitt „Sofortrente wegen schwerer Erkrankung“ und
 - keine Leistung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit gemäß „Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit“ bezogen oder beantragt.
- Der Zeitpunkt, zu dem Sie eine Umstellung verlangen, darf nicht in den Zeitraum fallen, in dem eine Arbeitsunfähigkeit nach diese Versicherungsbedingungen vorliegt. Das gilt auch, wenn sich dies erst durch das Hinzukommen weiterer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen herausstellt.

Fristen und Nachweise

Die Beantragung muss innerhalb von 12 Monaten nach Versetzung in die Oberstufe oder nach erstmaligem Beginn der Ausbildung, des Studiums oder der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit erfolgen.

Die Überprüfung ist in Textform mit den entsprechenden Nachweisen zu beantragen.

Sind alle genannten Voraussetzungen erfüllt, liegen alle notwendigen Unterlagen vor und ist der neue Beitrag günstiger, wird der Vertrag zum 01. des

Folgemonats umgestellt. Vereinbarte Leistungsausschlüsse und Zuschläge bleiben bestehen.

13 Kann die Günstigerprüfung ohne Gesundheitsprüfung auch noch durchgeführt werden, wenn die VP älter als 22 Jahre ist?

Nein, das ist dann nicht mehr ohne eine Gesundheitsprüfung möglich. In diesen Fällen gelten die Regeln für den Berufswechsel während der Vertragslaufzeit – d.h. bei einer besseren Berufseinstufung ist immer eine Gesundheitsprüfung erforderlich.

14 Was ist, wenn es zwischenzeitlich gesundheitliche Probleme gab? Werden dann auch Risikozuschläge oder Ausschlüsse ausgesprochen?

Ja, es kann je nach Ergebnis der Risikoprüfung auch ein Angebot mit Risikozuschlägen und / oder Ausschlüssen an die Kunden versendet werden. Den Kunden steht dann aber frei, ob sie das Angebot annehmen oder den Vertrag einfach fortführen ohne Berufswechsel.

15 Gibt es für die Schüler-BU die „Zukunftsgarantie“?

Nein, es gilt nur die Günstigerprüfung (s. oben) bis die versicherte Person 22 Jahre alt ist.

16 Gibt es bei der Schüler-BUZ auch eine BUZ-D?

Nein, diese kann auch nachträglich nicht eingeschlossen werden.

17 Ist eine Beitragsdynamik möglich? Gibt es hierbei besondere Grenzen?

Ja, allerdings nur wenn das Überschusssystem Beitragsverrechnung vereinbart wurde und nur mit einem festen Prozentsatz von 3% p.a.

Dabei endet die Dynamik bis zu einem Alter von einschließlich 22 Jahren, wenn die Gesamtrente den Höchstbetrag von monatlich 1.250 Euro (BGK) bzw. 1.500 Euro (BGK+) erreicht.

Bei Wechsel von BG K in K+ im Rahmen der Günstigerprüfung wird die Dynamik automatisch wieder aufgenommen, bis die Grenze der BG K+ erreicht ist.

Ist die versicherte Person älter als 22 Jahre, entfallen diese beiden Grenzen. Die Dynamik setzt wieder ein und es gilt der Höchstbetrag von 84.000 Euro jährlich.

18 Erhält die Schüler-BU Optionsbedingungen?

Ja, die Schüler-BU erhält die herkömmlichen Optionsbedingungen.

Jede einzelne Erhöhung wird als rechtlich selbstständiger Versicherungsvertrag mit gesonderten Beiträgen und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung abgeschlossen. War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Schüler, ist bei der Durchführung der Erhöhung – anders als bei anderen Berufen - die ausgeübte berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich.

19 Gibt es besondere Erhöhungsanlässe im Rahmen der Schüler-BU?

Ja, die gibt es. Abweichend von den allgemeinen Voraussetzungen für die herkömmliche SBV und BUZ darf die versicherte Person für die Inanspruchnahme der Anlässe im Rahmen der Schüler-BU jedoch maximal 22 Jahre alt sein.

Von den folgenden Anlässen kann während der Vertragslaufzeit nur einer genutzt werden:

- **Erstmalige Aufnahme eines Studiums:**
Die versicherte Person nimmt nach Abschluss der Schule erstmalig ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf.
- **Erstmalige Aufnahme einer Berufsausbildung:**
Die versicherte Person nimmt nach Abschluss der Schule erstmalig eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf auf.
- **Erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit:**
Die versicherte Person nimmt nach Abschluss der Schule erstmalig eine zeitlich unbefristete oder auf mindestens zwei Jahre befristete berufliche Tätigkeit auf.

20 Enthält die Schüler-BU eine AU-Klausel?

Ja, diese kann vereinbart werden. Einzelheiten siehe „FAQ zur Berufsunfähigkeitsabsicherung“ .

21 Kann eine garantierte Steigerung der BU-Rente vereinbart werden?

Ja, optional zwischen 1 und 3%.

22 Enthält die Schüler-BU eine DU-Klausel?

Nein. Weder die Schüler-BU der AXA noch die der DBV-ZN enthalten eine DU-Klausel.

23 Ist später eine Umstellung auf einen DU-Tarif möglich?

Ja.

Die Schüler-BU der AXA enthält die herkömmliche Regelung zum Rechtsträgerwechsel, für den Fall, dass der Schüler später eine berufliche Tätigkeit im Beamtenverhältnis, im Öffentlichen Dienst (ÖD) oder als Soldat aufnimmt.

Die „orangene“ Schüler-BU kann in einen DU-Tarif umgestellt werden.

In beiden Fällen kann die Umstellung innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der neuen beruflichen Tätigkeit ohne erneute Gesundheitsüberprüfung erfolgen. Dabei kann auch eine Teil-DU, eine spezielle DU oder die DU-Absicherung für Soldaten ergänzt werden.

Bei der Übertragung bzw. Umstellung ist dann die berufliche Tätigkeit, welche die versicherte Person als Beamter, Beamter im Kirchenrecht, Richter oder Soldat bzw. als Angestellter im ÖD zum Zeitpunkt der Übertragung ausübt, maßgeblich. Es gelten die dann gültigen bzw. angebotenen Tarife, Rechnungsgrundlagen, Annahmerichtlinien und die aktuelle Berufstarifizierung.

24 Ist ein Wechsel in die DU SmartFlex möglich?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb definierter Grenzen.

25 Ist die Schüler-BU auch als „Einsteiger“- oder Standardtarif möglich.

Nein, nur mit vollem Leistungsspektrum und mit gleichbleibendem/r Beitrag/Rente.

26 Kann die Versicherungs- und Leistungsdauer verlängert werden, wenn sich die Regelaltersgrenze erhöht?

Ja, die Verlängerungsoption der herkömmlichen SBV (nicht BUZ) gilt unverändert auch für die Schüler-BU.